

**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Organisationsreglement (OgR)

Gültig ab 01. Januar 2000

Mit Änderungen vom

07.06.2002
06.06.2003
01.01.2005
01.01.2006
01.01.2007
01.08.2010

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE	6
B.3 PETITION	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	7
C.1 ALLGEMEINES	7
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21
Feuerwehrkommission	21
Schul- und Kindergartenkommission	21
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	22
ANHANG III: ANGESTELLTE IM NEBENAMT	23
Feueraufseher	23
Ölfeuerungskontrolleur	23
Lebensmittelkontrolleur	23
Ackerbaustellenleiter	23
Chef ZSO	23
Zivilschutzstellenleiter	23
Feuerwehrkommandant	24
Leiter Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	24
Pferdekontrollführer	24
Leiter Kriegsmobilmachung	24
Erhebungsbeamte Landwirtschaft	24
ANHANG IV: WAHLKREISE	25

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--------------------------------------------------------------------------

Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan. e) den Gemeindegemeinschafter f) den Gemeindegemeinschafter/Finanzverwalter g) die eigenen Mitglieder der Schulkommission Kandersteg ¹
----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen und fakultativen ² Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 25'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ eingefügt 01.08.2010

² geändert 07.06.2002

– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl¹⁾

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Davon entfallen auf den Wahlkreis Kandergrund ein und auf den Wahlkreis Mitholz ein Mitglied. Die restlichen beiden Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident sind frei aus der Gemeinde wählbar.

¹⁾ geändert 01.01.2006

Zuständigkeiten	<p>Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnung: – Organisationsverordnung</p> <p>⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen¹⁾ Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Gemeinderatsbeschluss.</p>

A.4 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz	<p>Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Der Geschäftsführer der Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 14 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Unterschriftsberechtigung, Organisation, Zusammensetzung und zeitliche Befristung des Bestehens der Kommission.</p>

¹⁾ geändert 01.01.2006

A.6 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 16** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
- ² Die Zuweisung des Gemeindepersonals in die entsprechenden Gehaltsklassen sind im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

- Stellung **Art. 17** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 18 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 19** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 20 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 20** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat

	schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 19 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 22 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 23 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 25 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 26 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 27 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 28 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 30 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 31 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ord-</p>

nungsantrag sofort abstimmen.

- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 35 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 36) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 36 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 38 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 40 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 34 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 41 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen An-gelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Perso-nen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 42 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Ge-meinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundes-gesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Orga-nigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal an-gehören.

Verwandtenausschluss

Art. 43 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rech-nungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 44 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amts-dauer

Art. 45 Die Amts-dauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 46 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 47 ¹ Der Gemeinderat setzt das Datum der Wahlversammlung, die vorzunehmenden Wahlen und Ersatzwahlen, sowie die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Publikation im Amtsanzeiger fest.</p> <p>² Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeschreiberei zu Händen des Gemeinderates einzureichen.</p> <p>³ Die Wahlvorschläge müssen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none">– das Einverständnis des Kandidaten– die Zugehörigkeit des Kandidaten zu einem Wahlbezirk– die Unterschrift von mind. fünf Stimmberechtigten der Gemeinde <p>⁴ Gegenüber dem Gemeinderat wird der Wahlvorschlag rechtsverbindlich durch den Erstunterzeichner vertreten.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für die Bereinigung der Wahlvorschläge.</p> <p>⁶ Behördenmitglieder, die gem. Art. 46 OgR wiederwählbar sind, gelten als vorgeschlagen.</p> <p>⁷ Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, publiziert der Gemeinderat die gültigen Wahlvorschläge mindestens eine Woche vor der Wahlversammlung im Amtsanzeiger.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 48 ¹ Liegen weniger Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt. Für die übrigen Sitze findet eine direkte Wahl gemäss Art. 49 OgR statt.</p> <p>² Liegen gleichviel Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Die stille Wahl des Gemeinderates wird im Amtsanzeiger publiziert.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingegangenen Vorschläge bekannt.</p> <p>² Liegen weniger Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, kann jeder anwesende Stimmberechtigte während der Versammlung Kandidaten zur Wahl vorschlagen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>⁴ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die</p>

Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁵Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁶Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

⁷Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁸Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁹Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).

Ungültiger Wahlgang **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 51** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 52** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 53** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 54** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 55** ¹ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

² Bei der Bestellung der Behörden sollen die verschiedenen Berufsgruppen (Selbständigerwerbende, unselbständig Erwerbende, Landwirte) angemessen vertreten sein.

Los **Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 57** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 58** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 59** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 60** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtli-

	che Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Listenauskünfte	<p>² Die systematisch geordnete Bekanntgabe sowohl der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (Einwohnerkontrolle) als auch der gestützt auf die Informationsgesetzgebung zugänglichen Daten (z.B. Register der Hundehalter) ist gestattet.</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>⁶ Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	<p>Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>
b) Inhalt	<p>Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das</p>

Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 65 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Übertragung Wasserversorgung¹⁾

Art. 66a ¹ Die Gemeinde Kandergrund überträgt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes im Perimeter der Wasserversorgungsgenossenschaft Kandergrund (WAGEKA) mit allen Rechten und Pflichten der WAGEKA.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten mit der Genossenschaft in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zu regeln.

Übertragung Schulaufgaben²⁾

Art. 66b ¹ Die Gemeinde Kandergrund überträgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe 1. - 6. Klasse und Sekundarstufe 1 (Real) 7. - 9. Klasse gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung der Gemeinde Kandersteg.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten unabhängig der damit verbundenen Ausgaben in einem Vertrag.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

¹⁾ eingefügt 06.06.2003

²⁾ eingefügt 01.08.2010

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 69** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 70** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 71** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 72** ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 50'000.-- übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 73** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 74** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Wahlkreise **Art. 77** Die Gemeinde ist in zwei Wahlkreise unterteilt. Als Grenze zwischen den beiden Wahlkreisen gilt der Stundenstein a de Stütze (XII Stunden von Bern). Das Gebiet nördlich dieser Grenze gehört zum Wahlkreis Kandergrund, das Gebiet südlich der Grenze zum Wahlkreis Mitholz. Die Wahlkreise sind auf der Karte in Anhang IV ersichtlich.
- Anhang **Art. 78** Die Versammlung erlässt die Anhänge I - IV im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 79** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 01. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Alle bei Inkrafttreten dieses Reglementes nach dem alten Reglement gewählten Gemeindeorgane bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt und können für eine zweite Amtsdauer gewählt werden.
- ⁴ Die Schulkommissionen Reckental und Mitholz sowie die Kindergartenkommission werden auf den 31. Dezember 2000 aufgehoben und durch die neu zu wählende Gesamtschulkommission abgelöst.
- 1) ⁵ Die Reduktion des Gemeinderats von sieben auf fünf Mitglieder vollzieht sich in zwei Schritten:
a) Reduktion von sieben auf sechs Mitglieder per 01.01.2006
b) Reduktion von sechs auf fünf Mitglieder per 01.01.2007
- 2) ⁵ Die Schul- und Kindergartenkommission Kandergrund wird auf 31. Juli 2010 aufgehoben. Ab 1. August 2010 nehmen in die Schulkommission Kandersteg Einsitz: Der Ressortvorsteher Erziehung des Gemeinderats Kandergrund von Amtes wegen und zwei durch den Gemeinderat bestimmte Mitglieder der bisherigen Schul- und Kindergartenkommission Kandergrund. Diese beiden Mitglieder bleiben bis 31. Dezember 2010 im Amt. Auf den 1. Januar 2011 finden erstmals Neuwahlen für die zwei eigenen Mitglieder der Schulkommission Kandersteg gem. Art. 3 Bst. g statt.
- Inkrafttreten **Art. 80** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 24. November 1979 auf.
- Inkrafttreten ³⁾ **Art. 81** ¹ Die von den Stimmberechtigten am 4. Juni 2010 beschlossenen

¹⁾ ergänzt 01.01.2006

²⁾ ergänzt 01.08.2010

³⁾ ergänzt 01.08.2010

Anpassungen des Organisationsreglements treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2010 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 1999 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Rösti

Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober 1999 bis 26. November 1999 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43, 44 und 47 vom 28. Oktober, 04. November und 25. November 1999 bekannt.

Kandergrund, 20. Dezember 1999

Der Gemeindeschreiber:

Martin Trachsel

Anhang I: Kommissionen

Feuerwehrkommission¹⁾

Mitgliederzahl	7
Präsident von Amtes wegen Mitglieder	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher – gemäss Feuerwehrreglement
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	– Angehörige ZSO + Feuerwehr – Gemeindeführungsorgan
Aufgaben	– Gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes	Für die FWK besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Schul- und Kindergartenkommission²⁾

Die Aufgaben folgender Kommissionen werden durch den Gemeinderat wahrgenommen:

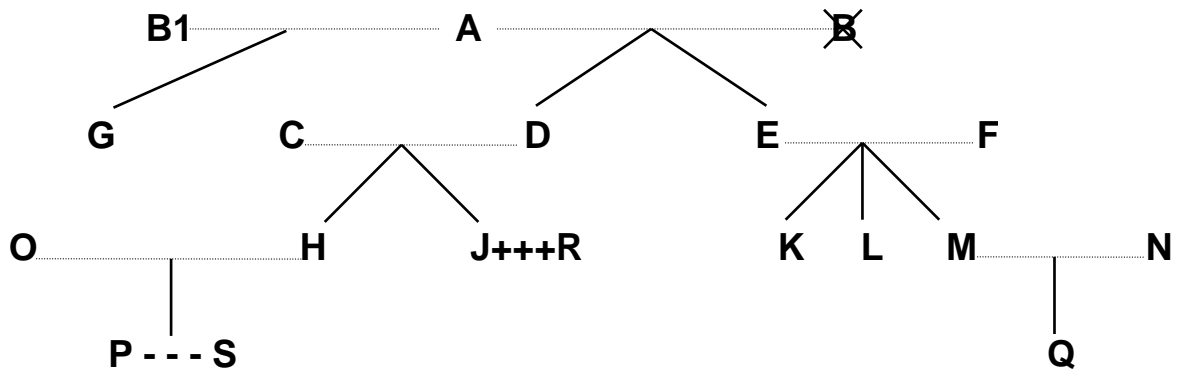
3)

¹⁾ umbenannt und geändert 01.01.2005

²⁾ geändert 07.06.2002, aufgehoben 31.07.2010

³⁾ gestrichen 07.06.2002

Anhang II: Verwandtenausschluss³



Legende:

- = Ehe
- = Abstammung
- | = verstorben
- +++ = eingetragene Partnerschaft
- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

³ geändert 01.01.2007

Anhang III: Angestellte im Nebenamt

Feueraufseher

Wahlorgan
Aufgaben

Gemeinderat
gemäss Dekret über die Feuerpolizei und
Feuerpolizeiverordnung

Finanzielle Befugnisse
Übergeordnete Stelle
Besoldungsrahmen

keine
Kommission für öffentliche Sicherheit
gemäss Richtlinien der Gebäudeversicherung

Ölfeuerungskontrolleur

Wahlorgan
Aufgaben

Gemeinderat
gemäss Verordnung über die Kontrolle der
Feuerungsanlagen mit Heizöl (extraleicht) (BSG
823.215.1)

Finanzielle Befugnisse
Übergeordnete Stelle
Besoldungsrahmen

keine
Gemeinderat
gemäss Vereinbarung (Tarif KIGA)

Lebensmittelkontrolleur

Wahlorgan
Aufgaben

Gemeinderat
gemäss Verordnung über den Verkehr mit
Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (BSG
817.0)

Finanzielle Befugnisse
Übergeordnete Stelle
Besoldungsrahmen

keine
Gemeinderat
gemäss dem vom Gemeinderat festgesetzten
Stundenansatz

Ackerbaustellenleiter

Wahlorgan
Aufgaben

Gemeinderat
gemäss Weisungen der kantonalen Zentralstelle für
Ackerbau

Finanzielle Befugnisse
Übergeordnete Stelle
Besoldungsrahmen

keine
Gemeinderat
gemäss der vom Gemeinderat festgesetzten
Entschädigung

Chef ZSO ¹⁾

Zivilschutzstellenleiter ²⁾

¹⁾ gestrichen 01.01.2005

²⁾ gestrichen 01.01.2005

Feuerwehrkommandant ¹⁾

Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Wehrdienstreglement der Gemeinde
Finanzielle Befugnisse	keine
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Wehrdienste
Besoldungsrahmen	gemäss der vom Gemeinderat festgesetzten Entschädigung

Leiter Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Handbuch der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
Finanzielle Befugnisse	keine
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Besoldungsrahmen	Stundenansatz gemäss Personalreglement

Pferdekontrollführer ²⁾

Leiter Kriegsmobilmachung

Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Weisungen des Kantons
Finanzielle Befugnisse	keine
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Besoldungsrahmen	Gemäss der vom Gemeinderat festgesetzten Entschädigung

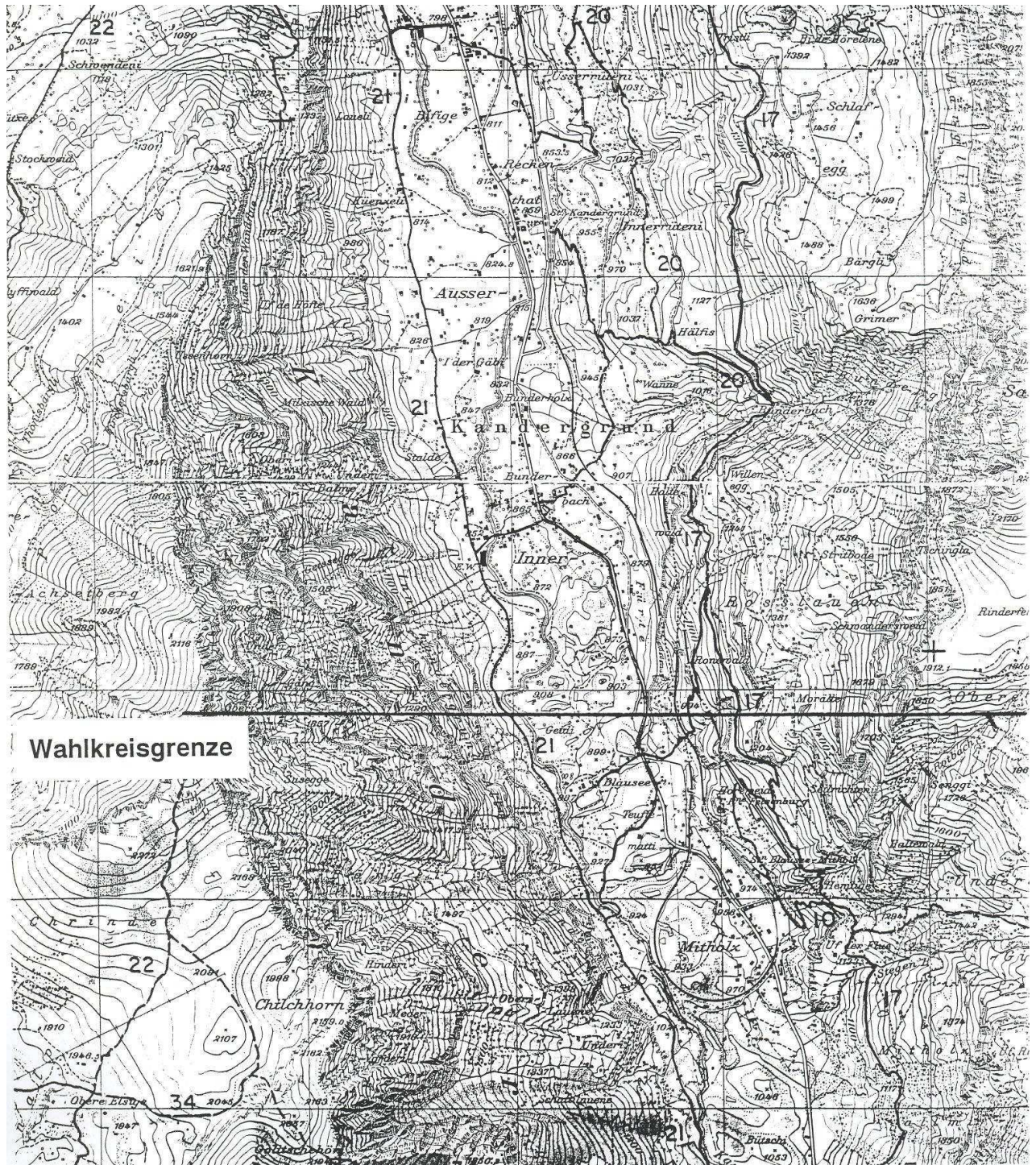
Erhebungsbeamte Landwirtschaft ³⁾

¹⁾ geändert 01.01.2005

²⁾ gestrichen 01.01.2005

³⁾ gestrichen 01.01.2005

Anhang IV: Wahlkreise



Änderungen

07.06.2002	Anhang I	BauK, FiKo, Vorm.+FüK und Gde-schatzungsk sind nicht mehr separat erwähnt, da nicht existent; Änderung SchulK in Schul- + KigaK
	Art. 4, Bst. b	Die Versammlung beschliesst auch die Anlage der fakultativen Gemeindesteuern
06.06.2003	Art. 66a	Übertragung der Wasserversorgungspflicht an die Wasserversorgungsgenossenschaft Kandergrund WAGEKA. Neuer Artikel.
01.01.2005	Anhang 1 Anhang 1 Anhang 1 und 3 Anhang 3	Reduktion SKK auf 5 Mitglieder Umbenennung KöS in FWK, neu 7 Mitgl. Umbenennung Wehrdienste in Feuerwehr Aufhebung Funktionäre (OC, ZSSTL, Pferdekontrollführer, Erhebungsbeamte Landwirtschaft)
01.01.2006	Art. 10 Art. 12 Art. 79	Reduktion Gde-rat auf 5 Mitglieder in zwei Schritten (01.01.2006, 6 Mitglieder, 01.01.2007, 5 Mitglieder); Ergänzung Art. 12
01.01.2007	Anhang II	Anpassung an Partnerschaftsgesetz
01.08.2010	Art 3 Bst g Art. 66b Art. 79 Ziff. 6 Art. 81 Anhang 1	Übertragung Aufgaben im Schulwesen an die Gemeinde Kandersteg